



Schlechtwetterentschädigung im Licht der AVIV

Bis zu 20 Gleitstunden keine Mehrstunden

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat entschieden: Die Gleitstunden des Landesmantelvertrages (LMV) entsprechen der Gleitzeitregelung gemäss Verordnung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIV). Bei der Schlechtwetterentschädigung gehören Mehrstunden nicht zum anrechenbaren Arbeitsausfall. Die Gleitstunden des LMV bis 20 gelten jedoch nicht als Mehrstunden und gelten daher als Teil des anrechenbaren Arbeitsausfalls.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht wendet diese Regelung sowohl bei der Schlechtwetterentschädigung wie auch bei der Kurzarbeitsentschädigung an.

Gleitstunden gemäss AVIV

Gemäss Verordnung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind Mehrstunden alle ausbezahlten oder nicht aus-

*Deborah Walton, lic. iur.,
Leiterin Rechtsdienst SBV*

bezahlten Stunden, welche die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit übersteigen. Für Mehrstunden wird keine Schlechtwetter- oder Kurzarbeitsentschädigung bezahlt. Nicht als Mehrstunden gelten Zeitsaldi bis zu 20 Arbeitsstunden aus betrieblichen Gleitzeitregelungen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) hatte die Gleitstunden des LMV nicht als Gleitstunden im Sinne der obenerwähnten Verordnung anerkannt und den zuständigen kantonalen Ämtern die Weisung erteilt, sämtliche Gleitstunden beim Bauhauptgewerbe den Arbeitnehmenden als Mehrstunden von den Ausfallstunden abzuziehen und dafür keine Entschädigung zu leisten. Die Arbeitslosenkassen mussten sich an die Weisungen des seco halten. Gestützt auf die Weisung des seco wurden im Falle der Ausrichtung einer Entschädigung bisher sämtliche vorhandenen Gleitstunden als Mehrstunden vom Arbeitsausfall abgezogen.

Erfolgreiche Einsprache

Ein Betrieb hat am 26. September 2002 eine vom Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes

(SBV) verfasste Einsprache gegen diese Praxis eingereicht. Nach Ausschöpfen des Instanzenzuges hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (Gericht) am 19. Februar 2004 die Einsprache zu

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst des Schweiz. Baumeisterverbandes (SBV) steht allen SBV-Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Ausserdem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für

Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein.

Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 01 258 82 00 erreichen Sie uns, Deborah Walton, lic.iur., Leiterin des Rechtsdiensts, sowie Patrick Hauser, lic.iur., juristischer Mitarbeiter im Rechtsdienst, montags und donnerstags von 14:00 bis 16:30 Uhr und dienstags und mittwochs von 8:30 bis 11:30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns für kurze Anfragen jederzeit über die E-Mail-Adressen dwalton@baumeister.ch sowie phauser@baumeister.ch

Ihre schriftliche Anfrage richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen an folgende Adresse: Schweiz. Baumeisterverband, Rechtsdienst, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich.

Lesen Sie auch unsere Rubrik «Recht im Alltag» in der Schweizer Bauwirtschaft, in der wir regelmässig über für die Baubranche relevante juristische Themen informieren.

Wir freuen uns, mit Ihnen zusammenzuarbeiten.

Ihr Rechtsdienst



Deborah Walton.



Patrick Hauser.

einem grossen Teil gutgeheissen.

Die Gleitstundenregelung des LMV wurde im Detail überprüft. Das Gericht erkannte diese als eine der AVIV entsprechende Regelung an. Somit werden in Zukunft im Falle der Auszahlung von Schlechtwetterentschädigung bis zu 20 Gleitstunden nicht mehr als Mehrstunden abgezogen. Für die Betriebe des Bauhauptgewerbes eine erfreuliche Praxisänderung.

Gilt bei Schlechtwetter und Kurzarbeit

Der Entscheid enthält zudem eine erfreuliche Präzisierung: Obwohl die Gleitstundenregelung nur bei der Schlechtwetterentschädigung ausdrücklich erwähnt ist, kommt diese Regelung gemäss Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts auch bei der Kurzarbeitsentschädigung zur Anwendung.

Die Umsetzung des Urteils

Sollten die kantonalen Amtsstellen die Klarstellung der Gerichte nicht anwenden, kann der SBV-Rechtsdienst angerufen werden. Unter Bezugnahme auf den Entscheid des Versicherungsgerichts wird sich der Rechtsdienst dafür einsetzen, dass das gefällte Urteil auch in weiteren Fällen und in allen Kantonen umgesetzt wird.

Der SBV ist der Meinung, dass das Urteil zuwenig weit geht. Sämtliche zulässigen Gleitstunden nach LMV – statt der jetzt immerhin zugestanden 20 – sollten nicht als Mehrstunden bei der Schlechtwetterentschädigung vom Arbeitsausfall abgezogen werden dürfen. Um dieser Meinung zur gerichtlichen Durchsetzung zu verhelfen, begleitet der Rechtsdienst einen diesbezüglichen Fall. Der Prozess wird voraussichtlich noch ein bis zwei Jahre in Anspruch nehmen. Sobald der Entscheid gefällt worden ist, werden die Mitglieder orientiert.